



## Satzung

LandschaftsSchutzVerein Hagen/Lieme e.V.

( Vormals „Bürgerinitiative Lage-Hagen/Lemgo-Lieme “ )

( Kurzform LSV Hagen/Lieme ) LSV-Hagen-Lieme.de

### I. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschaftsschutzes mit Fokus auf das Gebiet Lage-Hagen und Lemgo-Lieme.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a. Verhinderung des Baus von Schießanlagen
  - b. Verhinderung von Ausbau des genehmigten Schießbetriebes
  - c. Verhinderung der Versiegelung von Freiflächen
  - d. Beobachtung mit gesundem Misstrauen von Verpflichtungen, Sicherungseinrichtungen/Bauwerken, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart, Ruhe und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion von Freiflächen sowie die biologische Vielfalt beeinträchtigen können.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch
  - a. Information der Öffentlichkeit,
  - b. politische Einflussnahmen wie Unterschriftensammlungen, Eingaben, Petitionen und Aktionen,
  - c. Organisation von Kundgebungen,
  - d. Beteiligung in behördlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
  - e. Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch mit weiteren Vereinen und Initiativen zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und ggf. gemeinsam mit ihnen die Belange der Mitglieder wahrzunehmen.
  - f. Beteiligung/Unterstützung von Nachbarschaftsklagen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### II. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen LandschaftsSchutzVerein Hagen/Lieme e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lage, NRW.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **III. Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **IV. Eintritt und Austritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Mitglieder können zudem Familien werden. Bei einer Familienmitgliedschaft ist nur die im Antrag benannte Person stimmberechtigtes Mitglied, eine Vertretung innerhalb der Familienmitgliedschaft ist möglich. Die stimmberechtigte Person muss das 15. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
  - b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Das Stimmrecht ruht ab der Austrittserklärung.
  - c. durch förmliche Ausschließung durch den Vorstand.
  - d. bei Einstellung der Zahlungen und bei Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sollen dem Vorstand jeden Wechsel des Wohnsitzes bzw. bei juristischen Personen zudem auch den Wechsel des oder der gesetzlichen Vertreter anzeigen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.
5. Spenden, die einen Betrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

## **VI. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **VII. Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens zwei Personen. Vergütung und Aufwandsersatz können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach Paragraph 26 BGB besteht aus dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein in allen Angelegenheiten.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer. Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Er nimmt lediglich Funktionen wahr, die ihm laut Satzung vereinsintern übertragen werden.
5. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

9. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
10. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsmitglieder zu beachten.
11. Der Vorstand ist ermächtigt durch Ergänzung der Satzung möglicherweise vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen zu ändern.

### **VIII. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher elektronisch an die dem Vorstand bekannte E-Mailadresse, alternativ postalisch.
4. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich/per E-Mail beantragen. Ob daraufhin eine Änderung der Tagesordnung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b. die Beitragsordnung (V. Pt.3 dieser Satzung),
  - c. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
  - d. mit einem Mehrheitsbeschluss ferner über Satzungsänderungen.
8. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
11. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Beschlussprotokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugang erhoben werden.

## **IX. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – Friends of the Earth Germany, Kaiserin-Augusta-Allee 5, D - 10553 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 06.03.2023